

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 201.

Donnerstag den 19. Juli.

1860.

Mittheilungen

über die Berathung des Haushaltplanes der Stadt Leipzig auf das Jahr 1860.

Der Rath hat bei Uebersendung des Haushaltplanes sich dahin ausgesprochen:

Im Allgemeinen haben wir wiederholt daran zu erinnern, daß sämtliche Positionen, welche veränderlicher Natur sind, sich auf die Ergebnisse der letzten Rechnungen und auf die Erfahrungen der betreffenden Specialdeputirten gründen, wogegen wir in Nachstehendem diejenigen Abänderungen hervorheben werden, welche auf besonders zu motivirender Beschlussfassung beruhen.

Dabei haben wir vorauszuschicken, daß wir uns veranlaßt sehen, wegen der Aufbesserung der Gehalte eines Theils unserer Unterbeamten eine allgemeine Maßregel Ihnen zur gefälligen Zustimmung vorzulegen. Wir glauben nämlich darüber allseitiges Einverständnis voraussetzen zu dürfen, daß die unabwiesbare Nothwendigkeit eingetreten ist, die Gehalte der geringer dotirten städtischen Beamten zu erhöhen. Die Gründe dafür liegen in der stetig wachsenden Theuerung des Lebens in großen Städten und sind so allgemein als vorhanden anerkannt, daß eine weitere Verweigerung überflüssig erscheinen dürfte.

Um jedoch die Stadtcasse nicht zu sehr zu belasten, mußte eine Gränze bestimmt werden, über welche hinaus man die Gehaltsätze zur Zeit noch als ausreichend betrachten kann und diese Grenze glauben wir in einem Jahresgehalt zu finden, welcher 500 Thlr. übersteigt. Dem Vernehmen nach hat auch die Staatsregierung diesen Gehaltsatz bei der Bemessung der von der letzten Ständeversammlung bewilligten Zulagen, in der Hauptsache und einzelne Ausnahmefälle nicht ausgeschlossen, festgehalten.

Weiter erschien es rathlich, daß die Erhöhung der niedern Gehalte eine möglichst gleichmäßige sei. Die seit Jahren unter Ihrer Zustimmung festgehaltenen Etats erweisen sich, bei sorgfältiger Prüfung, im Wesentlichen als auf einem richtigen Princip begründet, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß einzelne Modificationen im Laufe der Zeit noch Berücksichtigung finden können. Zudem ist es für die Stellung der Beamten zu einander höchst wichtig, daß die ihnen zugebilligten Gehaltszulagen in einem festen Verhältnis zu einander stehen und deshalb finden wir in einem nach Procenten zu bemessenden Zuschlag den richtigen Maßstab. Wir haben deshalb — wiederum nach Analogie des von der Staatsregierung eingehaltenen Verfahrens — beschlossen:

die Gehalte bis mit 500 Thlr. um zehn Procent jährlich zu erhöhen, und stellen in der Beifuge sub A diejenigen Beamten zusammen, auf deren Gehalte mit dem gegenwärtigen Budget dieser Beschluss einwirken soll.

Dabei bemerken wir noch, daß bei Beantwortung der Frage, ob ein Beamter mehr als 500 Thlr. Gehalt habe, sämtliche Dienstbezüge, einschließlich etwaiger freier Wohnung und Lantime, aufgerechnet worden sind, und daß deshalb alle diejenigen Beamten außer Berücksichtigung bleiben mußten, welche bei einer solchen Berechnung ein Einkommen von mehr als 500 Thlr. erreichen. Nicht minder haben wir alle Angestellte weggelassen, welche in Wochenlohn stehen. Dies rechtfertigt sich dadurch, daß diese Wochenlöhne weit öfter als Jahresgehälter, nach Verhältnis des im Allgemeinen üblichen Lohnes, regulirt zu werden pflegen, während die Lohnsätze der in diese Kategorie fallenden Executivbeamten erst neuerlich ausgeworfen worden sind.

Endlich ergab aber auch eine sorgfältige Durchsicht des Budgets, daß — wiewohl die beschlossene Maßregel im Grundsatz eine allgemeine sein soll, doch für verschiedene Beamte, deren Gehalt die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigt, die Zulage der 10% nicht unabwiesbar sein möchte. Wir geben Ihnen in der Beifuge sub B ein Verzeichniß derjenigen Beamten, bei welchen wir von dem Zuschlag der 10% zur Zeit absehen, und haben die

dafür geltend zu machenden Gründe hinzugesetzt. Doch behalten wir uns vor, nach Austrag der wegen verschiedener städtischer Abgaben noch schwebenden Differenz auf die betreffenden Thor- und Steuerbeamten wieder zurückzukommen.

Sonach ergibt sich für das Budget nach Maßgabe des Verzeichnisses unter A ein jährlicher Mehrbedarf von

2054 Thlr. 26 Ngr. 7 Pf.,

und indem wir dem vorliegenden Haushaltplan die verzeichneten erhöhten Gehalte an geeigneter Stelle eingereicht haben, erbitten wir uns zu dieser sehr mäßigen Aufbesserung Ihre allseitige Zustimmung.

Uebergehend nun zu den Einzelheiten des Budgets, so haben wir

zu Conto 1 und 2

Bedürfnisse.

1) Conto der Rathsstube.	
a) Befoldung der Rathsmitglieder	15186 ^{ap} 3 ^{gr} 3 ^{sch}
b) Befoldung der Beamten bei der Rathsstube	7470 : — : — : —
c) Befoldung der Beamten bei der Einnahmestube	3818 : — : — : —
d) Befoldung der Beamten bei der Kirchen- und Stiftungs-Expedit.	1975 : — : — : —
e) Befoldung der Beamten bei der Schulgelder-Einnahme	1475 : — : — : —
f) Befoldung-Zuschuß der Beamten bei der Grundsteuer-Einnahme	— : — : — : —
g) Befoldung-Zuschuß der Beamten bei der Gewerbe- und Personalsteuer-Einnahme	— : — : — : —
h) Befoldung bei der Brandcassengelder-Einnahme	330 : — : — : —
i) Expeditionen-Aufwand, Copial-Gebühren und Sportelantien	5801 : 26 : 7 : —
	36056 ^{ap} — ^{gr} — ^{sch}
2) Conto des Polizeiamts.	
a) Befoldungen	23728 ^{ap} 23 ^{gr} 4 ^{sch}
b) Löhne der Diener	18858 : — : — : —
c) Andere Unkosten:	
Dispositionquantum	500 : — : — : —
Bekleidungskosten	2144 : — : — : —
Sportelantien	387 : — : — : —
Expeditionsaufwand	8165 : 11 : 4 : —
d) Pensionen	1216 : 25 : 2 : —
	55000 ^{ap} — ^{gr} — ^{sch}

Deckungsmittel.

1) Conto der Rathsstube.	
a) Bürgerrechtsgebühren	8000 ^{ap} — ^{gr} — ^{sch}
b) Sporteln und Strafgebühren	8500 : — : — : —
c) Leipziger Localblatt	3500 : — : — : —
	20000 ^{ap} — ^{gr} — ^{sch}
2) Conto des Polizeiamts.	
Gebühren und Strafgebühren, Pässe, Wanderbücher, Aufenthaltskarten, incl. Zuschuß	22130 ^{ap} — ^{gr} — ^{sch}

abgesehen von der vorerwähnten, nach Procentsätzen beschlossenen Maßregel der Gehaltsverbesserungen, zunächst Ihre Zustimmung zur Erhöhung der Actuariatsgehälter bei Rath und Polizeiamt zu beantragen, wie wir eine solche nach Maßgabe der Beifuge sub C. für angemessen erachten. Der gesammte dadurch erwachsende Mehraufwand wird jährlich 1050 Thlr. betragen. Wir erkennen bei diesem Beschlusse zwar nicht, daß unsere Actuare, im Vergleich mit ihren Collegen im Staatsdienst, über ihren Gehalt zu klagen nicht Ursache haben. Wenn es uns aber, unter Ihrer steten bereitwilligen Zustimmung, bei der Bemessung der für städti-